

Position

“BEPS”:
Stabile steuerliche Rahmenbedingungen
erhalten und Wettbewerbsnachteile der
Automobilindustrie vermeiden

Ansprechpartner zum Thema: **Ausgangslage der Automobilindustrie im Zuge des „BEPS-Projekts“**

Geschäftsführung
Klaus Bräunig

**Leiterin Abteilung Steuern
und Zölle**

Dr. Monika Wünnemann
Tel.: +49 30 897842-270
E-Mail: wuennemann@vda.de

Am 5. Oktober 2015 wurden die finalen Berichte des „BEPS-Projekts“ (base erosion and profit shifting) der OECD und G20-Staaten veröffentlicht. Gemeinsames Ziel der beteiligten Staaten ist eine faire Besteuerung multinational tätiger Unternehmen. Hierzu sind 15 international abgestimmte Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen vereinbart worden. Diese reichen von neuen Mindeststandards für eine standardisierte länderbezogene Berichterstattung der Unternehmen bis zu gemeinsamen Leitlinien auf der Basis bewährter Verfahren wie zum Beispiel Verständigungsverfahren zur grenzüberschreitenden Streitbeilegung.

Die deutsche Automobilindustrie steht im Jahr 2015 vor den Herausforderungen eines beschleunigten technologischen Wandels und eines weltweit wachsenden Wettbewerbs. Als exportorientierte Branche (Inlandsproduktion 2014 i. H. v. 5,6 Mio. Pkw/Auslandsproduktion 2014 i. H. v. 9,3 Mio. Pkw¹) mit weiter wachsender Tendenz ist sie einem zunehmenden internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Dies führt zu steuerlichen Risiken, da die Finanzbehörden weltweit unterschiedliche Sichtweisen über die Angemessenheit konzerninterner Verrechnungspreise und damit die Höhe des in den einzelnen Staaten zu versteuernden Gewinns haben.

VDA-Position zu einzelnen „BEPS“-Maßnahmen:

- **Hybride Gestaltungen (Aktionspunkt 4)**

Die grundsätzliche Einführung von Regelungen, wie Betriebsausgabenabzugsverbote zur Vermeidung von „weißen Einkünften“, die im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen stehen, ist nicht zu kritisieren. Im Rahmen der Umsetzung der von der OECD vorgeschlagenen Maßnahmen in nationales Recht sollten allerdings auch die vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigt werden, u.a. keine Benachteiligung von weit gestreuten hybriden Kapitalmarktinstrumenten. Durch die mögliche Einführung eines neuen § 4 Abs. 5a EStG in Deutschland ohne die von der OECD vorgesehenen Ausnahmen würden sich zwei gravierende Nachteile für die Unternehmensfinanzierung ergeben: Hybride Produkte als Finanzierungsinstrument würden ggf. entfallen und dies hätte einen Anstieg der Zinsbelastung der be-

¹ VDA-Jahresbericht 2015

troffenen Unternehmen zur Folge, da durch diesen Wegfall die Bonität eine Verschlechterung erfahren würde. Diese sich hieraus ergebenden Wettbewerbsnachteile müssen verhindert werden, um den Standort Deutschland nicht zu schwächen.

- **Bekämpfung schädlicher Steuerwettbewerb (Aktionspunkt 5)**

Wir begrüßen Maßnahmen zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs. Der im Rahmen von Aktionspunkt 5 verfolgte sog. „Nexus-Approach“ im Zusammenhang mit Lizenzboxregimen wirkt allerdings zahlreiche Abgrenzungsfragen auf. Eine Begrenzung auf Einkünfte aus Patenten oder ähnlich rechtlich geschützte Werte lässt viele wichtige Ergebnisse von Innovationen wie Softwareentwicklungen und internes Prozess-Know How außen vor und droht, Anreize für Fehlallokationen zu setzen. Die deutsche Automobilindustrie leistet ein Drittel der gesamten industriellen Forschungsinvestitionen in Deutschland². Um diese Innovationskraft zu erhalten und Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen zu vermeiden, sollten die Möglichkeiten einer steuerlichen FuE-Förderung in Deutschland erneut diskutiert werden.

- **Betriebsstättenstatus (Aktionspunkt 7)**

Eine Neuregelung des Betriebsstättenstatus hat zur Folge, dass hiermit insbesondere Unternehmensstrukturen betroffen sind, die nicht auf steuerlich motivierten Überlegungen (Strategien „aggressiver Steuerplanung“ und „PE-Vermeidungen“), sondern auf notwendigen kundenbezogenen Geschäfts- und Logistikmodellen basieren. Wir sprechen uns gegen eine Aufweitung des Ausnahmenkatalogs des Art. 5 Abs. 4 OECD-MA für sogenannte „Hilfs- und Nebentätigkeiten“ sowie gegen eine striktere Erfassung von vertriebsunterstützenden Tätigkeiten (vor allem auch Kommissionärs-Modelle) oder Vertretertätigkeiten als Betriebsstätte im Rahmen von Art. 5 Abs. 5 OECD-MA aus. Dieser Ansatz führt zu vielfachen Gewinnabgrenzungsfragen und verursacht hohe Compliance- und Beraterkosten.

- **Country-by-Country-Reporting (Aktionspunkt 13)**

Neue Berichtspflichten und Vorgaben zur Verrechnungspreisdokumentation werden bei den Unternehmen einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand hervorrufen. Dies betrifft vor allem die bereits ab Anfang 2016 notwendige Aufbereitung der erforderlichen Daten. Viele der im Rahmen eines „CbC-Reportings“ geforderten Informationen werden bereits in den jährlichen Geschäftsberichten der multinationalen Unternehmen veröffentlicht. Gegenüber den Steuerbehörden sind die Unternehmen bereits jetzt vollständig transparent.

Gerade die im Inland ansässigen Konzerne der Automobilindustrie zahlen im Vergleich zu ihren Absatzquoten einen weit überproportionalen Anteil ihrer Steuern im Inland. Eine Offenlegung der staatenbezogenen Steuerzahlungen birgt für diese Unternehmen die Gefahr, dass absatzstarke Länder einen höheren Anteil am „Steuerkuchen“ fordern, einhergehend mit einer Verschärfung der ohnehin schon heute bereits drohenden Doppelbesteuerung. Dies würde einen massiven Wettbewerbsnachteil der deutschen Automobilindustrie nach sich ziehen.

Die verpflichtende Einführung eines „CbC-Reportings“ in Deutschland sollte wenn überhaupt nur im gleichen Umfang und Tempo wie die Umsetzung in anderen Ländern erfolgen, so dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Dies vorausgesetzt sollte eine vorgesehene Erweiterung des § 90 AO sowie eine entsprechende Aktualisierung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung zeitnah Rechtssicherheit für die Unternehmen schaffen.

² VDA-Jahresbericht 2015

- **Verständigungsverfahren (Aktionspunkt 14)**

Die Überlegungen, in allen Doppelbesteuerungsabkommen Streitbeilegungsmechanismen wie Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren aufzunehmen, sind uneingeschränkt zu begrüßen. Um eine Doppelbesteuerung effektiv vermeiden zu können, sollte allerdings auch ein Einigungszwang durch obligatorische Schiedsklauseln in alle Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen werden. Es sollte dabei Aufgabe einer Schiedskommission sein, bei Schwierigkeiten oder Zweifeln über die Auslegung und Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens eine für die Vertragsstaaten verbindliche Entscheidung auszusprechen und damit eine Doppelbesteuerung final zu beseitigen.

Diese Entscheidung sollte idealerweise auch eine mögliche Doppelverzinsung beseitigen und die (einseitige) Festsetzung von vermeintlichen Strafzahlungen verhindern.

Fazit: Stabile steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland erhalten

Qualität und Innovationskraft der deutschen Unternehmen lassen sich nur erhalten, wenn die Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland für die Zukunft gesichert wird. Dazu gehören international wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen. Um die Attraktivität inländischer Standorte für deutsche Unternehmen und internationale Investoren künftig zu sichern, müssen stabile steuerliche Rahmenbedingungen erhalten bleiben. Eine Verschärfung der nationalen steuerlichen Regelungen im Zuge der „BEPS-Initiative“ würde den deutschen Unternehmen weitere Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten verschaffen, die auch vom deutschen Gesetzgeber nicht gewollt sein können.

Der VDA steht gern bereit, Politik und Verwaltung bei der Umsetzung der „BEPS-Maßnahmen“ zu begleiten und unterstützt sämtliche Initiativen, steuerliche Hürden im internationalen Wirtschaftsverkehr sowie Doppelbesteuerungsrisiken abzubauen.

Herausgeber

VDA

Verband der Automobilindustrie e. V.
Behrenstr. 35
10117 Berlin
Telefon +49 30 897842 - 0
Fax +49 30 897842 - 600
info@vda.de
www.vda.de

Verabschiedet von

VDA-Steuerausschuss

Stand

Oktober 2015

VDA

Verband der
Automobilindustrie